



## **VERORDNUNG**

### **über Pflichten der Besitzer oder Verwahrer von Hunden.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart hat in seiner Sitzung vom 31.03.2003 auf Grund des § 7 des Bgld Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl Nr 35/1986 i d g F, zur Abwehr von das örtliche Geschäftsleben störenden Mißständen und zum Schutze der Bevölkerung nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

#### **§1**

Im gesamten Gemeindegebiet und zwar in den Ortsteilen Oberwart und St Martin in der Wart besteht Leinen- oder Maulkorbpflicht. Das Freilaufen von Hunden in diesen Bereichen ist hintanzuhalten.

#### **§2**

Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

#### **§3**

Auf allen Rasenflächen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen sich Hunde nicht aufhalten. Ebenso ist es verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen zu baden.

#### **§4**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991 bestraft.

#### **§5**

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt.

#### **§6**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Alle dieser Verordnung widersprechenden hieramtlichen Regelungen sind hiermit aufgehoben.